

— Newsletter VwV Investkraft —

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 | KKIH

**Vereinfachendes Antragsverfahren nicht bei Kumulierung
Umgang mit Kostenerhöhungen
Beteiligung des SIB als staatliche Bauverwaltung**

Ausgabe: 003
Dresden, 12. September 2016
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

- Die VwV Investkraft sieht eine Reihe von Vereinfachungen im Förderverfahren vor, u. a. bei den erforderlichen Antragsunterlagen, der baufachlichen Prüfung für Maßnahmen ab 1,5 Mio. Euro Zuschussbetrag. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Fällen einer Kumulierung mit einer Fachförderrichtlinie dann die Vorgaben der Fachförderung für das Gesamtprojekt gelten. Die Anträge auf Regelförderung sind im jeweils üblichen Verfahren bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. In den Finanzierungsplänen sind in beiden Fördermittelanträgen die zusätzlich beantragten Fördermittel auszuweisen.
- Bei Maßnahmen ab 1,5 Mio. Zuschussbetrag hat die Sächsische Aufbaubank -Förderbank- (SAB) als Bewilligungsstelle die jeweils zuständige staatliche Bauverwaltung, bei Hochbaumaßnahmen den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) einzubeziehen. Die VwV Investkraft sieht dabei im Bereich von 1,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro die Beschränkung auf eine Plausibilitätsprüfung vor. Die Frist für die Plausibilitätsprüfung beginnt jedoch erst, wenn bei der SAB vollständige und entsprechend prüffähige Unterlagen vorliegen. Der Katalog mindestens beizubringender Unterlagen resultiert aus den Vorgaben der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und ist auch in den jeweiligen Antragsformularen der SAB aufgeführt.
- Die im Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz festgelegten Bewilligungskontingente (Budget „Bund“, Budget „Sachsen“) je Landkreis oder Kreisfreier Stadt sind bei der Förderung zu beachten. Nach Abschluss des Nachrückeverfahrens werden diese Budgets voraussichtlich vollständig belegt sein. Ein Überschreiten ist aufgrund der Vorgaben des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes nicht möglich. Die SAB ist daher verpflichtet, den auf die jeweilige Maßnahme entfallenden Zubehörsbetrag entsprechend dem Investitionsplan bei der Bewilligung einzuhalten. Eine Bewilligung von Mehrbedarfen setzt daher immer eine Änderung des Investitionsplans voraus. Zum Ausgleich können beispielsweise festgestellte Minderbedarfe herangezogen werden.

Sobald der Bewilligungsstelle bei bestätigten Einzelmaßnahmen Mehrbedarfe **durch den Antragsteller angezeigt werden**, die nicht durch den Investitionsplan gedeckt sind, müssen diese grundsätzlich durch Eigenmittel finanziert werden. Sind derartige Eigenmittelanteile einmal durch Bescheid festgeschrieben, können diese nachträglich nicht mehr durch Zuschüsse ersetzt werden, auch wenn dann infolge von Änderungen des Investitionsplans wieder Budget zur Verfügung stehen sollte.